

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 16. Dezember 2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau folgende Verordnung beschlossen:	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau am folgende Verordnung beschlossen Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.	Rechtliche Grundlage nicht mehr Nds. SOG sondern NPOG
§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient. (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind. (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige	§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient. (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind. (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die	

wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger.	Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Spielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. (7) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z.B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z.B. Bolzplätze). (8) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder, Pferdefuhrwerke, Handwagen, Schubkarren und ähnliche Fahrzeuge.	Vorgeschlagene Ergänzung Motorräder, Mopeds und Mofas zusätzlich
§ 2 Kinderspiele (1) Auf den Straßen und in den Anlagen sind Kinderspiele untersagt, soweit dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden. (2) In den Anlagen haben alle Verkehrsteilnehmer besonders auf spielende Kinder zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch sie nicht gefährdet werden. (3) Die §§ 31 (Sport u. Spiel) und 42 Abs. 4 a (verkehrsberuhigte Bereiche) StVO bleiben unberührt.	§ 2 Kinderspiele (1) Auf Straßen sind Kinderspiele lediglich dort erlaubt, wo sie gesetzlich zugelassen sind. (2) In Anlagen sind Kinderspiele nur dort erlaubt, wo dies von der Samtgemeinde Fürstenau durch Hinweistafeln geregelt ist. Alle Verkehrsteilnehmer haben besonders auf spielende Kinder zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch sie nicht gefährdet werden. (3) Die §§ 31 StVO (Sport u. Spiel) und Anlage 3, Abschnitt 4, zu § 42 Abs. 2 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) bleiben unberührt.	Neue Formulierungen
§ 3 Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen (1) Das Gleiten (Glitschen), Schlittschuhlaufen und Rodeln in Anlagen ist untersagt. (2) Die Samtgemeinde Fürstenau kann Ausnahmen von Abs. 1 an geeigneten Stellen durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder oder durch Hinweise über die Medien gestatten.	§ 3 Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen (1) Das Gleiten (Glitschen), Schlittschuhlaufen und Rodeln in Anlagen ist untersagt.	Keine Änderung

	(2) Die Samtgemeinde Fürstenau kann Ausnahmen von Abs. 1 an geeigneten Stellen durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder oder durch Hinweise über die Medien gestatten.	
§ 4 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern. (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.	§ 4 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern. (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.	Keine Änderung
§ 5 Halten von Hunden (1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen. (2) Die Hundeführerin/der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten. (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden. Auf den direkt angrenzenden Flächen von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Kindergärten gilt Leinenzwang. Leinenzwang gilt auch in den durch die Verkehrszeichen 325.1 (Anfang) und 325.2 (Ende) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen).	§ 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren (1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen. (2) Hundeführer müssen körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten. (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden. Auf den direkt angrenzenden Flächen von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Kindergärten gilt Leinenzwang. Leinenzwang gilt auch in den durch die Verkehrszeichen 325.1 (Anfang) und 325.2 (Ende) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen).	Ergänzung

(4) Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundeführerin/der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen. (5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in der Stadt Fürstenau: I. im Bereich des Bürgerparks einschließlich der Schlossinsel und Schlossteichanlagen II. der Großen Straße einschließlich Marktplatz, III. der Straße An den Schanzen, von Große Straße bis St.-Georg-Straße, IV. der St.-Georg-Straße, und V. der Bahnhofstraße, von der St.-Georg-Straße bis Große Straße und bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagdausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im Übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. (6) Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe).	(4) Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundeführerin/der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen. (5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in der Stadt Fürstenau: a. im Bereich des Bürgerparks einschließlich der Schlossinsel und Schlossteichanlagen b. der Großen Straße einschließlich Marktplatz, c. der Straße An den Schanzen, von Große Straße bis St.-Georg-Straße, d. der St.-Georg-Straße, und e. der Bahnhofstraße, von der St.-Georg-Straße bis Große Straße und bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagdausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im Übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. (6) Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe). (7) Auf der Hundeauslaufläche im Bürgerpark der Stadt Fürstenau können Hunde von der Leine gelassen werden. Hundehalter haben bei der Nutzung der Fläche insbesondere folgendes zu beachten: I. Die Nutzung der Hundeauslaufläche erfordert gegenseitige Rücksichtnahme für ein verträgliches Miteinander. II. Von nicht angeleiteten Hunden darf keine Gefahr ausgehen. III. Hundehalterinnen oder Hundehalter haften bei Personen- und Sachschäden für ihre Tiere. IV. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen. V. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.	Ergänzung für Hundeauslauf im Bürgerpark
---	---	---

	(8) Für Katzenhalter ist die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, die sich außerhalb von Wohnungen ihrer Halterinnen und Halter frei bewegen - vom 12.12.2013 zu beachten. (9) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben und Wasservögel, ist auf Straßen und Anlagen nicht erlaubt. Es darf auch kein Futter ausgelegt werden. Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt.	Ergänzung für Katzenhalter Ergänzung für Tierfütterung Hinweis auf sonst. Regelungen-
§ 6 Schneeüberhang Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen gefährdet werden können.	§ 6 Schneeüberhang Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden können.	Ergänzung
§ 7 Frisch gestrichene Gegenstände Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und dergleichen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.	§ 7 Frisch gestrichene Gegenstände Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und dergleichen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.	Keine Änderung
§ 8 Scharfe und spitze Gegenstände Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.	§ 8 Scharfe und spitze Gegenstände Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.	Keine Änderung

Alte Fassung

Entwurf der neuen Verordnung

Anmerkungen

§ 9 Einrichtungen über und an Straßen Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.	§ 9 Einrichtungen über und an Straßen Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.	Keine Änderung
§ 10 Abwasser (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten. (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.	§ 10 Abwasser (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten. (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.	Keine Änderung
§ 11 Staubentwicklung Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern.	§ 11 Staubentwicklung Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern.	Keine Änderung
§ 12 Ausstauben von Gegenständen (1) Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Bekleidung, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten. (2) § 32 (Verkehrshindernisse) StVO bleibt unberührt.	§ 12 Ausstauben von Gegenständen (1) Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Bekleidung, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straße auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten. (2) § 32 (Verkehrshindernisse) StVO bleibt unberührt.	Keine Änderung
§ 13 Bauliche Anlagen	§ 13 Bauliche Anlagen	

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.	Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.	Keine Änderung
§ 14 Lärmbekämpfung (1) In bewohnten Gebieten ist an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 19.00 – 7.00 Uhr verboten: I. zu hämmern oder zu sägen sowie Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel oder dergleichen auszuklopfen; II. motorbetriebene Arbeitsgeräte wie Sägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen oder dergleichen zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören. (2) Für Rasenmäher gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Ergänzend hierzu ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern verboten. (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in Gewerbegebieten sowie in öffentlichen Anlagen	§ 14 Lärmbekämpfung Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus, ist es in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten I. zu hämmern oder zu sägen sowie Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel oder dergleichen auszuklopfen II. motorbetriebene Arbeitsgeräte wie Sägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen oder dergleichen zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören. III. Rasenmäher zu betreiben. Vorstehendes gilt nicht für Betriebe in der Forst- und Landwirtschaft, für gewerbliche Tätigkeiten und für öffentliche Anlagen sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.	Neue Formulierung und Hinweis auf weitere Spezialgesetze
§ 15 Benutzung der Anlagen Es ist untersagt, in Straßen, Anlagen und auf Spielplätzen: 1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen, 2. zu übernachten, 3. Trinkgelage abzuhalten, 4. Feuer zu entzünden, 5. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlage nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.	§ 15 Benutzung der Anlagen Es ist untersagt, in Straßen, Anlagen und auf Spielplätzen: 1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen, 2. zu übernachten, 3. Trinkgelage abzuhalten, 4. Feuer zu entzünden, 5. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.	Keine Änderung

§ 16 Benutzung öffentlicher Einrichtungen Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen: 1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen, 2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.	§ 16 Benutzung öffentlicher Einrichtungen Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen: 1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen, 2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern	Keine Änderung
§ 17 Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen in öffentlichen Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet. (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht mit besonderen Hinweisen dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder Rad zu fahren.	§ 17 Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen in öffentlichen Anlagen ist nur für die jeweils angegebene Altersgruppe und zu den angegebenen Zeiten gestattet. (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht mit besonderen Hinweisen dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder Rad zu fahren.	Ergänzung
§ 18 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. –besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen. (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben. (3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.	§ 18 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. –besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen. (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben. (3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.	Keine Änderung

§ 19 Hausnummernschilder (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. 2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollen folgende Mindestrichtmaße haben: a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x10 cm, b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm 3) An Neu- und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.	§ 19 Hausnummernschilder (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. (2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollen folgende Mindestrichtmaße haben: a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x10 cm, b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm (3) An Neu- und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.	Keine Änderung
§ 20 Werbung (1) Plakate, Anschlagszettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen angebracht werden. (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin. (3) Das Bemalen von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.	§ 20 Werbung (1) Plakate, Anschlagszettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen und den von der Samtgemeinde Fürstenau genehmigten Stellen angebracht werden. (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen. Für Werbemittel aus Anlass von Wahlen gilt der Runderlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ in seiner jeweils geltenden Fassung.	Gesetzes- Änderung Zusatz Bezug auf die Gesetzesgrund- lage Abs. 3 siehe § 22 Abs. 3
§ 21 Warenautomaten An Warenautomaten an öffentlichen Straßen hat der Aufsteller einen Abfallkorb bereitzustellen und nach Bedarf – mindestens einmal wöchentlich – zu leeren.	§ 21 Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten (1) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr bestimmte Waren angeboten werden, hat der oder die Gewerbetreibende Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.	Ergänzungen insbesondere für Verkaufs- geschäfte

	(2) Der Verantwortliche hat eine regelmäßige, sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. (3) Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Umverpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.	
	§ 22 Verunreinigung öffentlicher Flächen und Einrichtungen (1) Sperrgut und Abfallbehälter dürfen frühestens am Vortag der Abholung an der Straße bereitgestellt werden. (2) Es ist untersagt, die öffentlichen Flächen durch Abfälle zu verunreinigen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen zu entsorgen. (3) Das Bemalen oder bekleben von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.	Ergänzung d. Regelung für Sperrmüll Allgem. Ergänzung Bisher § 20 Abs. 3
§ 22 Öffentliches Baden Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Freibäder in Fürstenau und Bippen ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.	§ 23 Öffentliches Baden Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Freibäder in Fürstenau und Bippen ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.	Bisher § 22
	§ 24 Nutzungszeiten von Wertstoffcontainern Die in der Samtgemeinde Fürstenau aufgestellten Wertstoffcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.	Ergänzung für Wertstoff-Container

	§ 25 Ausnahmen (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. (2) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.	Ergänzende Regelung i.S. Ausnahmen
§ 23 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den entgegen • § 2 dieser Verordnung auf Straßen und in Anlagen Kinderspiele durchführt und andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet, • § 3 dieser Verordnung das Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen nicht unterlässt, • § 4 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt und repariert, • § 5 dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde hält und führt • § 6 dieser Verordnung überhängenden Schnee und Eiszapfen nicht entfernt, • § 7 dieser Verordnung frisch gestrichene Gebäude und dergleichen nicht entsprechend kenntlich macht, • § 8 dieser Verordnung scharfe und spitze Gegenstände anbringt oder gefährliche Einfriedungen herstellt, • § 9 dieser Verordnung Bäume und Sträucher nicht im Schnitt hält, • § 10 dieser Verordnung Abwässer einleitet, • § 11 dieser Verordnung Staub verursacht, • § 12 dieser Verordnung Gegenstände bearbeitet, • § 13 dieser Verordnung bauliche Anlagen verändert, • § 14 dieser Verordnung Lärm erzeugt sowie motorbetriebene Arbeits- und Gartengeräte betreibt, • § 15 dieser Verordnung öffentliche Anlagen missbräuchlich nutzt, • § 16 dieser Verordnung öffentliche Einrichtungen missbräuchlich nutzt, • § 17 dieser Verordnung Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze missbräuchlich nutzt,	§ 26 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 2 bis 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.	Bisher § 23 Zusammenfassung mit neuer Rechtsgrundlage

• § 18 dieser Verordnung die Anbringung von öffentliche Zeichen, Aufschriften und dergleichen nicht zulässt und diese nicht unterhält, • § 19 dieser Verordnung Hausnummern nicht anbringt und unterhält, • § 20 dieser Verordnung Werbemittel anbringt, • § 21 dieser Verordnung Abfallkörbe nicht bereitstellt beziehungsweise leert, • § 22 dieser Verordnung badet, wäscht oder Wasser verschmutzt. (1) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds .SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- Euro geahndet werden.		
§ 24 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung der Samtgemeinde Fürstenau über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 14. Dezember 1995 und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 27. September 2001 außer Kraft. (3) Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren außer Kraft.	§ 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 16.10.2010 außer Kraft. (3) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.	Ergänzung Geänderte Formulierung Neue gesetzl. Grundlage und Frist